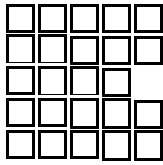


SATZUNG ÜBER DIE ENTSCHÄDIGUNG DER MITGLIEDER DES UMGELGUNGSAUSSCHUSSES BEI DER STADT ERLANGEN

§ 1 Entschädigung.....	2
§ 2 Inkrafttreten.....	2



SATZUNG ÜBER DIE ENTSCHÄDIGUNG DER MITGLIEDER DES UMGELGUNGSAUSSCHUSSES BEI DER STADT ERLANGEN

vom 11.10.1999 i.d.F. vom 20.08.2001 / In-Kraft-Treten am 01.01.2002
(Die amtlichen Seiten Nr. 22 vom 21. 10.1999 und Nr. 18 vom 30.08.2001)

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund der Art. 20a und 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.8.1998 (GVBL. S. 797) folgende Satzung:

§ 1 Entschädigung

(1) Die Mitglieder des Umlegungsausschusses erhalten je Sitzungsteilnahme ein Sitzungsgeld von 20,-EUR. Davon ausgenommen sind der Oberbürgermeister, der berufsmäßige Bürgermeister, die Stadtratsmitglieder sowie die Bediensteten der Stadt Erlangen.

(2) Davon abweichend erhalten Mitglieder, die als Sachverständige oder Bausachverständige im Sinne von § 2 der Verordnung über die Umlegungsausschüsse und das Vorverfahren in Umlegungs- und Grenzregelungsangelegenheiten dem Umlegungsausschuss angehören, je Sitzungsteilnahme ein Sitzungsgeld von 35,- EUR. § 1 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.1999 in Kraft.

Dokument-Eigenschaften:

Schlagworte: Umlegungsausschuss Entschädigung

Autor: Rechtsamt (Herausgeber)

Fachabteilung: [Hier Fachabteilung eingeben]